



## HAUSORDNUNG

- Beim Betreten des Schulhauses werden die Straßenschuhe ausgezogen und ordentlich im Eingangsbereich abgestellt. Jacken müssen auf der Garderobe aufgehängt werden - Schultaschen und Instrumentenkoffer sind so abzustellen, dass alle ungehindert vorbeigehen können.
- Lärmen und Herumlaufen während der Wartezeiten stört die Konzentration in den Unterrichtsräumen, daher wird um Ruhe gebeten. Weiters müssen Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt und der Wartebereich sauber gehalten werden.
- Um den vorgesehenen Unterrichtsraum optimal nutzen zu können, ist pünktliches Erscheinen im Unterrichtsraum unumgänglich, gegebenenfalls müssen das Instrument und die Noten rechtzeitig vorbereitet werden.
- Das Handy wird während des Unterrichts nur dann verwendet, wenn es als Unterrichtsmittel dienlich wird.
- Die Fenster sind ausnahmslos vom Lehrpersonal zu öffnen und zu schließen. Das Hinauslehnen beim Fenster ist strengstens untersagt.
- Die pädagogische Aufsichtspflicht beginnt mit Unterrichtsbeginn und endet mit Unterrichtsende. Danach sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich und haften sowohl in der Musikschule als auch im Außenbereich.
- Für mutwillig verursachte Schäden sind die Eltern / Erziehungsberechtigten haftbar und ersatzpflichtig.



## **SCHULORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Musikschule**

Musikschulverband Behamberg-Ernsthofen-Haidershofen  
Haidershofen 28, 4431 Haidershofen

### **§ 2**

#### **Aufnahmebestimmungen**

- (1) Der Besuch der Musikschule steht allen offen, vorzugsweise Kindern und Jugendlichen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen freien Unterrichtsplätze. Die Anmeldung hat bis Ende Mai zu erfolgen und ist verbindlich für ein Schuljahr. Ein Lehrerwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, Anspruch auf Erfüllung besteht aber nicht.
- (2) Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Schul- und Schulgeldordnung sowie das Musikschulstatut anerkannt und es wird einer Verwendung der Daten durch das Land Niederösterreich, der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen sowie des Musikschulverbands Behamberg-Ernsthofen-Haidershofen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zugestimmt.

### **§ 3**

#### **Unterrichtsbesuch**

- (1) Schülerinnen und Schüler (SuS) haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten.  
Bei minderjährigen SuS sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige SuS müssen von Erziehungsberechtigten oder Vertretern zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) SuS haben die nötigen Unterrichtsmittel mitzubringen und rechtzeitig für den Unterricht vorzubereiten.
- (4) SuS haben die Hausordnung zu beachten.

### **§ 4**

#### **Versäumte Unterrichtseinheiten**

- (1) SuS sind verpflichtet, das Lehrpersonal von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SuS ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die von SuS (aufgrund von Krankheit oder anderer Gründe) versäumt oder verspätet besucht werden und Unterrichtseinheiten, die wegen Krankheit der Lehrperson entfallen, werden nicht nachgeholt.



## § 5

### Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter ist ermächtigt von allen SuS halbjährlich ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule einzuheben. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhung des Schulgelds sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Wiederholtes Zahlungsver säumnis kann zum Ausschluss aus dem Musikschulverband führen.
- (2) Eine Anmeldung in der Musikschule gilt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr hat schriftlich zu erfolgen und ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes und nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- (3) Bei der Schulleitung kann um Schulgelderückerstattung angesucht werden, wenn mindestens drei Unterrichtseinheiten in Folge durch
  - a) Verhinderung der SuS wegen Krankheit oder schulischen Verpflichtungen (z.B. Skikurs, Berufsschule)
  - b) Verhinderung des Lehrpersonals durch Krankheit, Fortbildung entfallen sind.Voraussetzung für eine Rückerstattung ist eine Arzt/Schul-Bestätigung. Der Betrag der Rückerstattung wird monatlich gerechnet.

## § 6

### Miete von Instrumenten

- (1) Gegen Entgelt können Leihinstrumente ausgeborgt werden, es besteht aber kein Anrecht darauf. Bei der Miete von Instrumenten wird ein schriftlicher Vertrag zwischen SuS bzw. deren Erziehungsberechtigten abgeschlossen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahrs und kann bei Bedarf verlängert werden.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument wird pro Semester im Zuge der Schulgeldvorschreibung eingehoben. Der aktuelle Tarif kann auf der Homepage des Musikschulverbands eingesehen werden.
- (3) Für mutwillig entstandene Schäden am Instrument haben die Erziehungsberechtigten aufzukommen. Sämtliche Reparaturen müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden und dürfen nicht eigenhändig vorgenommen bzw. in Auftrag gegeben werden.

## § 7

### Teilnahme an Schulveranstaltungen

- (1) SuS haben grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.